

D

Chemikaliensicherungsvereinbarung

zwischen

Bader GmbH & Co. KG
Metzgerstr. 32 – 34
D - 73033 Göppingen

- nachstehend „**Bader**“ genannt

und

- nachstehend „**Lieferant**“ genannt

1. Geltungsbereich

Diese mit Bader abgeschlossene Chemikaliensicherungsvereinbarung (CSV) ist in gleichem Umfang sowohl für alle zur Bader Gruppe gehörenden Unternehmen und Betriebsstätten wie auch für alle dem Lieferanten zuzuordnenden Unternehmen und Betriebsstätten gültig, soweit keine bilateralen Vereinbarungen betroffen wurden.

Diese Vereinbarung stellt die vertragliche Festlegung der technischen, logistischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen Bader und Lieferant mit der Zielsetzung, fehlerfreie Zulieferungen für alle Lieferprodukte an Bader zu erhalten, dar.

2. Qualitäts- und Umweltmanagement-System

Der Lieferant verpflichtet sich als Mindeststandard ein funktionierendes Qualitätsmanagement-System nach DIN EN ISO 9001 (in letztgültiger Version) aufrecht zu erhalten, mit dem Ziel der Höherqualifizierung nach IATF 16949 (in letztgültiger Version).

Zudem wird von den Lieferanten ein den entsprechend der jeweiligen Umwelt- bzw. Arbeitssicherheitsrelevanz angemessenes Umwelt-Management-System, z. B. nach ISO 14001 sowie ein Arbeitssicherheits-Management-System z.B. nach ISO 45001, erwartet.

Als Nachweis hat der Lieferant ein Zertifikat zu übermitteln. Nach Ablauf der Gültigkeit ist Bader aufgefordert ein neues Zertifikat zukommen zu lassen.

2.1 QM-/UM-System der Unterlieferanten

Bezieht der Lieferant für die Herstellung Produkte, Produktions- oder Prüfmittel oder Sonstiges von anderen Lieferanten, so wird er dies in sein Qualitäts- und Umweltmanagement-System einbeziehen und seine Unterlieferanten entsprechend dieser QSV zur Einhaltung sämtlicher Qualitäts- und Umweltvorgaben verpflichten.

3. Lieferantenbewertung

3.1 Audits

Bader ist berechtigt, beim Lieferanten bzw. dessen Unterlieferanten Qualitätsaudits, auch mit seinem Endkunden, durchzuführen. Termin und Umfang werden einvernehmlich geregelt. Dabei werden angemessene Maßnahmen zur Sicherung des Know-hows des Lieferanten akzeptiert.

Das Audit-Ergebnis wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt, der sich, sofern notwendige Maßnahmen festgestellt wurden, zu Korrekturmaßnahmen verpflichtet.

3.2 Lieferantenbewertung

Bader wird Lieferanten regelmäßig auf Basis von Qualitäts-, Umwelt- und logistischen Aspekten bewerten. Die Bewertungskriterien werden den Lieferanten zur Verfügung gestellt.

Aus der Lieferantenbewertung resultierende Maßnahmen werden von den Lieferanten definiert und umgesetzt. Evtl. notwendige Audits (siehe 4.1) werden u. U. daraus abgeleitet.

4. Erstbemusterungen/Nachbemusterungen

Bei

- Neuprodukten
- Produktänderungen
- Werkzeugänderungen
- Prozessänderungen
- Materialänderungen
- Zeichnungsänderungen
- Produktionverlagerungen
- Aussetzen der Fertigung für mehr als 1 Jahr

hat der Lieferant vor Lieferung termingerecht und kostenfrei und frühzeitig Versuchsmuster \ Material an Bader zu übermitteln. Datenblätter, Lieferspezifikationen, Sicherheitsdatenblätter, sowie die Einhaltung der Bader Schwarze Liste müssen Bader frühzeitig zur Verfügung gestellt werden. Datenblätter für das Produkt müssen Produktbeschreibung, produktbezogene Kenndaten mit Prüfmethoden und Grenzwerte enthalten. Lieferspezifikationen müssen Angaben des Verwendungszwecks Hinweise zur Haltbarkeit, Lagerbedingungen, Verpackungs- und Beförderungshinweise und eventuelle Aussagen zur Verarbeitbarkeit enthalten.

Sobald Muster\ Material mit den Unterlagen bei Bader vorliegen werden Versuche von Bader u.U. mit dem Lieferant durchgeführt. Wenn Versuche erfolgreich sind können Materialien freigegeben werden.

5. Serienfertigung

Der Lieferant ist für den Einsatz wirksamer Systeme zur Überwachung der Prozess- und Produktqualität verantwortlich.

Sämtliche Änderungen an Teilen oder am Produktionsprozess werden durch den Lieferanten im Lebenslauf/Lebensläufen dokumentiert.

Der Lieferant erstellt für alle erforderlichen Prüfungen (Eingangs-, Zwischen-, End- und Sonderprüfungen) abgeleiteten Prüfpläne und Prüfanweisungen.

Die Prüfpläne müssen inhaltlich so gestaltet sein, dass beim aktuellen Stand der Technik alle Fehler gefunden werden können, die in Betracht kommen.

Für jedes an Bader gelieferte Produkt ist eine Produktspezifikation erforderlich. Der Lieferant bestätigt Bader gegenüber, dass die Produkte in allen Anlieferungen der Produktspezifikation sicher erfüllen. Die Produktspezifikation dient Bader als Bestandteil für Bestellungen.

Bei Änderungen hat der Vertragspartner Bader unaufgefordert die neue Produktspezifikation zu übersenden, mit dem Hinweis „ersetzt die Produktspezifikation von“.

Der Lieferant verpflichtet sich zur eindeutigen Kennzeichnung aller Behältnisse und Verpackungseinheiten müssen sofern nichts anderes vereinbart ist, Bezeichnung, Menge, Auftrags- und Bestellnummern sowie Haltbarkeit und Chargennummer vorhanden sind.

Die Chargennummer ist auf sämtlichen Lieferscheinen bzw. Rechnungen auszuweisen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss die Haltbarkeit am Tage der Anlieferung mindestens 6 Monate betragen. Kann bedingt durch die Gebindegröße das Produkt nicht vollständig innerhalb der Haltbarkeit aufgebracht werden, kann Bader die Restmenge gegen Gutschrift an den Lieferanten zurück geben, sofern nichts anderes vereinbart wird. Farbstoffe und Granulate müssen mindestens 5 Jahre ab Herstellungsdatum bzw. mindestens 4 Jahre und 6 Monaten ab dem Tag der Anlieferung haltbar sein.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Qualität der Lieferungen durch den ordnungsgemäßen Transport zum Empfängerwerk der Bader-Gruppe sowie durch die Verarbeitung in der laufenden Produktion nicht beeinträchtigt wird. Der Lieferant trägt für Transport, Verpackung usw. die Verantwortung.

Infolgedessen wird er ausschließlich in Transportmitteln und Verpackungen anliefern die diesen Anforderungen entsprechen. Die Auswahl und Kennzeichnung der Transportmittel, Verpackungen und Transportfahrzeuge müssen den Anforderungen der nationalen und internationalen transportrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Verpackungen ist die Einhaltung der aktuell gültigen Verpackungsverordnung zu beachten.

Schädigungsfreie Transportierbarkeit und Verarbeitbarkeit des Produkts sind als relevante Merkmale durch geeignete, konstruktive und andere Maßnahmen abzusichern und auf Wunsch nachzuweisen. Bader ist berechtigt, Transportmittel und Verpackung vorzugeben. Gefahrverpackungen unterliegen der Kennzeichnungspflicht der jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Falls die Lieferung aus mehreren Behältnissen bzw. Verpackungseinheiten besteht, ist auf den Behältnissen, Verpackungseinheiten und Lieferpapieren ein Hinweis erforderlich, der deutlich erkennen lässt, dass die Lieferung aus mehreren Behältnissen bzw. Verpackungseinheiten besteht. Besteht eine Lieferung aus mehreren Chargen, so sind diese auf den Lieferpapieren getrennt aufzuführen.

6. Nachweisführung/Dokumentation/Archivierung

Der Lieferant archiviert alle auftrags- sowie qualitätsbezogenen Aufzeichnungen entsprechend den gesetzlichen Auflagen bzw. kundenspezifischen Forderungen der Lieferkette.

Zu beachten ist, dass qualitätsrelevante Unterlagen, die sicherheitsrelevante Merkmale enthalten, mindestens 15 Jahre nach Produktionsauslauf entsprechend VDA 1 zur Verfügung stehen müssen.

Der Lieferant muss bei Lieferung zu jeder Charge ein Abnahmeprüfzeugnis, auf Parameter, basierend auf das Datenblatt, nach DIN EN 10 204 31 Bader kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7. Wareneingangskontrolle

Bader wird nach Eingang der Ware stichprobenartig prüfen, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht und ob äußerlich erkennbare Fehler oder Beschädigungen vorliegen. Mängel der Lieferung wird Bader, sobald die nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablauf und innerhalb eines angemessenen Zeitraums festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8. Maßnahmen bei Reklamationen

Werden im Zuge der Wareneingangsprüfung, bei der Weiterverarbeitung bzw. beim Kunden Fehler entdeckt, so werden diese umgehend an den Lieferanten reklamiert. Die ersten 3 i. O.-Anschlusslieferungen müssen eindeutig gekennzeichnet sein.

Wird von Bader eine Reklamation ausgesprochen, verpflichtet sich der Lieferant, umgehend Abstellmaßnahmen einzuleiten, welche einen dauerhaften Fehlerausschluss gewährleisten. Grundsätzlich ist vom Lieferanten eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden über Fehlerursache und Sofort-Abstellmaßnahmen in einem 8D-Report abzugeben. Der 8D wird regelmäßig aktualisiert und Bader unaufgefordert zur Verfügung gestellt, ebenso der abgeschlossene 8D-Report.

9. Produktsicherheit / Produkthaftung

Der Endhersteller trägt die Gesamtverantwortung für das fertige Endprodukt.

Die Verantwortung für im Endprodukt verbaute Teile oder Komponenten trägt in der gesamten Prozesskette jedoch der jeweilige Hersteller. Für die vom Hersteller gelieferten Produkte übernimmt dieser die Gewährleistung auf die Dauer, die Bader an seinen Kunden für das Endprodukt geben muss.

Der Hersteller / Lieferant muss daher alles organisatorisch und technisch Mögliche und Zumutbare tun, um die Produktsicherheit seiner Teile und die seiner Untertierlieferanten zu steigern und die Produkthaftungsrisiken zu minimieren.

